

Wahlordnung

BDKJ Diözesanverband Limburg



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wahlausschuss	3
§ 2 Wählbarkeitsvoraussetzungen des Diözesanvorstandes ..	3
§ 3 Vorbereitung der Wahl	3
§ 4 Durchführung der Wahl zum Diözesanvorstand	4
§ 5 Bestandteile des Stimmzettels	4
§ 6 Feststellung der Ergebnisse der Wahlgänge.....	5
§ 7 Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands	5
§ 8 Weitere Wahlen	5
§ 9 Auslegung der Wahlordnung	6
§ 10 Schlussbestimmung.....	6
Anhang:	6

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg wählt die Diözesanversammlung für die Dauer eines Jahres einen Wahlausschuss, bestehend aus bis zu 4 Vertreter*innen aus den Jugendverbänden und Regionen, nach Möglichkeit 2 Personen weiblichen bzw. diversen Geschlechts und 2 Personen männlichen bzw. diverseren Geschlechts.
- (2) Dem Wahlausschuss dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstands noch Kandidat*innen für ein Wahlamt angehören.
- (3) Der Wahlausschuss kann eine vorsitzende Person aus seiner Mitte wählen.
- (4) Sofern der Wahlausschuss nicht besetzt ist, obliegt dem Diözesanvorstand die Durchführung der weiteren Wahlen. Die Wahlen zum Diözesanvorstand dürfen nicht durch den Diözesanvorstand geleitet werden.
- (5) Eine Nachwahl in den Wahlausschuss ist während der Diözesanversammlung jederzeit möglich.
- (6) Vor der Wahl führt der Wahlausschuss mit den Kandidierenden Gespräche zum Kennenlernen und Vorstellen der Tätigkeiten (falls gewünscht).
- (7) Der Wahlausschuss beginnt den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mit seinem Tätigkeitsbericht, den vorläufigen Kandidat*innen-Listen und der Einführung in den Wahlablauf.

§ 2 Wählbarkeitsvoraussetzungen des Diözesanvorstandes

- (1) Zum Diözesanvorstand gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus sollen sie über Leitungserfahrung verfügen.
- (2) Für das Amt des Präses ist nur ein Priester wählbar.
- (3) Bereitschaft zur Anerkennung des Institutionellen Schutzkonzept (ISK) des BDKJ Diözesanverband Limburg.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen der Mitglieder des Diözesanvorstandes mit einer Frist von mindestens 12 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahlen stattzufinden haben, aus.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Kandidat*innen liegt bei den Mitgliedern des BDKJ und seinen Jugendverbänden.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 2) aller vorgeschlagenen Personen und klärt ihre Bereitschaft zur Kandidatur ab. Vorschläge für die Wahl des Präses legt der Wahlausschuss über den Leistungsbereich Pastoral und Bildung dem Bischof zur Stellungnahme (Einvernehmen) vor.

- (4) Der Wahlausschuss leitet den Mitgliedern der Diözesanversammlung bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung eine Vorstellung der Kandidat*innen zu, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.
- (5) Später eingehende Vorschläge werden während der Diözesanversammlung auf die Kandidat*innen-Listen aufgenommen und vom Wahlausschuss auf ihre Wählbarkeit geprüft.

§ 4 Durchführung der Wahl zum Diözesanvorstand

- (1) Die Wahl des Diözesanvorstands erfolgt auf ämterspezifischen Listen. Die folgenden Absätze werden ämterspezifisch durchgeführt.
- (2) Der Wahlausschuss öffnet die jeweilige Vorschlagsliste.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und schließt die Vorschlagsliste (vgl. § 2).
- (4) Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Person und zu ihren den Diözesanverband betreffenden Vorstellungen und Zielen zu äußern.
- (5) Im Anschluss an die Vorstellung findet eine Personalbefragung statt. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Eine zeitliche Befristung der Befragung ist nur durch Antrag auf Schluss der Redeliste zulässig.
- (6) Im Anschluss an die Personalbefragung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache ist sachlich auf die Person der Kandidat*innen beschränkt. Die Mitglieder des Wahlausschusses leiten die Personaldebatte. Eine zeitliche Befristung der Debatte ist unzulässig.
- (7) Die Wahl des Diözesanvorstands erfolgt unmittelbar nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in geheimer Abstimmung.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.
- (9) Die Wahl zum Diözesanvorstand kann nur durch Ja- und Nein-Stimmen erfolgen. Andere Angaben und fehlende Entscheidungen führen zur Ungültigkeit der Stimme.

§ 5 Bestandteile des Stimmzettels

- (1) Der Stimmzettel besteht aus
 1. der Überschrift „BDKJ-DV“ sowie der Angabe, in welchem Jahr die Diözesanversammlung stattfindet,
 2. den Angaben der zu wählenden Stelle / des zu wählenden Amtes,
 3. den Namen der Kandidat*innen,
 4. einem Ja- und einem Nein-Kästchen pro Kandidat*in (es gibt nur Ja- und Nein-Stimmen).
- (2) Sollte digital gewählt werden, werden die Bestandteile des Stimmzettels möglichst adäquat umgesetzt.

§ 6 Feststellung der Ergebnisse der Wahlgänge

- (1) Stimmzettel sind nur gültig, wenn diese die Anzahl der abgegebenen Ja/Nein Stimmen pro Wahlzettel je der Anzahl der zu wählenden Kandidat*innen entspricht.
- (2) Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn er*sie mehr als 50% Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung auf diese Person entfallen.
- (3) Bei einem*einer Kandidat*in: Erfüllt der*die Kandidat*in nicht die Voraussetzung des Abs. 2, dann ist sie*er nicht gewählt.
- (4) Bei zwei Kandidat*innen: Erfüllt keine*r der beiden Kandidat*innen die Voraussetzung des Abs. 2, dann kann der*diejenige mit den meisten Ja-Stimmen zu einem erneuten Wahlgang dieser Wahlordnung antreten.
- (5) Bei mehr als zwei Kandidat*innen: Gewählt ist der*diejenige, der*die die Voraussetzung des Abs. 2 erfüllt. Erfüllt kein*e Kandidat*in dieses, wird die Wahl ab § 4 mit den beiden Kandidat*innen wiederholt, die die höchste Anzahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten. (Bei Ja-Stimmengleichheit können alle Personen mit der gleichen und höchsten Ja-Stimmenzahl erneut kandidieren.)
- (6) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen.
- (7) Sind nach Abschluss eines Wahlvorgangs Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidat*innen größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend § 4 statt.
- (8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

§ 7 Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands

- (1) Ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Diözesanvorstands muss mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung schriftlich beim Diözesanvorstand eingereicht werden.
- (2) Für Anträge auf Abwahl des Präses gilt Abs. 1, zusätzlich muss dies begründet werden und sind vom Diözesanvorstand spätestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Liegt ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Diözesanvorstands vor, ist vor dem Tagungsordnungspunkt „Wahlen“ der Tagungsordnungspunkt „Abwahl“ aufzurufen.
- (4) Über den Antrag wird in geheimer Abstimmung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2 /3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Abwahl stimmen.

§ 8 Weitere Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Diözesanausschuss sind in geheimer Wahl durchzuführen.

- (2) Alle weiteren Wahlen sind nur auf Antrag geheim durchzuführen. Der Stimmzettel ist analog zu § 5 zu erstellen.
- (3) Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Person und zu ihren Vorstellungen über die Arbeit zu äußern. Den Mitgliedern der Diözesanversammlung ist Gelegenheit zu geben, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen.
- (4) Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Sie findet analog zu § 4 Abs. 6 statt.
- (5) Die Wahl zum Diözesanausschuss erfolgt in getrennten Wahllisten für die Vertreter*innen der Regionen und die Vertreter*innen der Jugendverbände.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.

§ 9 Auslegung der Wahlordnung

- (1) Über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Im Einzelfall kann die Diözesanversammlung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung mit einer 2/3 Mehrheit abweichen, wenn entsprechende Regelungen der Diözesanordnung dem nicht entgegenstehen. Eine Abweichung ist nur vor Beginn eines Wahlvorganges möglich.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Die Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung vom 16.06.2024 in Kraft.

Anhang:

[hier wird ein Muster-Stimmzettel eingefügt nach § 5]